

## **Elternzeit für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis**

### **Hinweise zur Elternzeit für Beamtinnen und Beamte**

Gemäß § 1 Elternzeitverordnung (EZVO) haben Beamtinnen und Beamte Anspruch auf Elternzeit ohne Dienstbezüge, wenn sie mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Dieser Anspruch besteht unter Umständen auch für die Betreuung von Enkelkindern. Ein Anteil von vierundzwanzig Monaten der Elternzeit kann zwischen der Vollendung des dritten und dem vollendeten achten Lebensjahr eines Kindes genommen werden. Für Kinder, die vor dem 01.07.2015 geboren wurden ist ein Anteil von bis zu zwölf Monaten auf die Zeit zwischen der Vollendung des dritten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden, dies gilt auch für Ehegatten, Lebenspartnerinnen, Lebenspartner und die Berechtigten nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG).

Die Elternzeit ist spätestens sieben Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie in Anspruch genommen werden soll, zu beantragen. Bei Elternzeit zwischen dem 3. Geburtstag und vollendeten 8. Lebensjahr ist der Antrag auf Elternzeit spätestens 13 Wochen vor Beginn zu stellen. Gleichzeitig hat die Lehrkraft verbindlich zu erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren sie die Elternzeit nehmen will. Die Elternzeit kann auf drei -bei Geburten vor dem 01.07.2015 auf zwei- Zeitabschnitte verteilt werden. Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit sowie die Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist - bis auf wenige Ausnahmen (siehe z.B. § 16 Abs. 2 BEEG) - nur mit vorheriger Zustimmung des Dienstvorgesetzten möglich. Unterbrechungen der Elternzeit sind nicht zulässig, wenn sie überwiegend auf die Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit entfallen. Bei der Wahl von Beginn und Ende der Elternzeit dürfen Schulferien oder die vorlesungsfreie Zeit nicht ohne sachgerechte Begründung vollständig ausgespart werden.

Während der Elternzeit ist Beamtinnen und Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung beim selben Dienstherrn mit mindestens 25 % der regelmäßigen Arbeitszeit bis zu 20,0 Pflicht-Wochenstunden (je nach individueller Pflichtstundenzahl, siehe vorstehende Tabelle) zu bewilligen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Im Übrigen darf während der Elternzeit mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder als Selbstständige oder Selbstständiger ausgeübt werden. Nach Ablauf der Elternzeit besteht die Möglichkeit einer Beurlaubung bzw. einer Teilzeitbeschäftigung nach § 62 Abs. 1 Landesbeamtenengesetz (LBG).

Elternzeit für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis Seite 4/5 Wer mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt, dieses Kind selbst betreut und erzieht und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Elterngeld. Das Elterngeld muss schriftlich beim örtlich zuständigen Landesamt für soziale Dienste (LAsD) beantragt werden. Der Antrag sollte möglichst bald nach Vorliegen der Antragsvoraussetzungen gestellt werden. Rückwirkend wird das Elterngeld nur für höchstens drei Monate vor dem Antragseingang gezahlt. Antragsformulare sind beim LAsD erhältlich.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Elternzeitverordnung und das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz verwiesen